



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0214 Beschlussdatum: 11.12.2025
Beschluss-Nr.: STV 10/31/2025

Gegenstand: Aufwandsentschädigung für die Wahlhelfenden in den
Wahlvorständen und der Wahlorganisation in der Vier-Tore-Stadt
Neubrandenburg

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	13.11.2025	13	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	19.11.2025	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	27.11.2025	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	11.12.2025	-	-	-	-	einstimmig beschlossen

Neubrandenburg, 22.10.2025

gez. i. V. Peter Modemann

Nico Klose
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit

- § 10 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO),
- § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO),
- § 12 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) und
- § 14 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V)

wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in Urnen- und Briefwahlvorständen sowie zur Unterstützung der Wahlbehörde am Wahltag erhalten in Abhängigkeit der jeweiligen Funktionen und Tätigkeiten bei Wahlen nach den o. g. Gesetzen folgende Aufwandsentschädigung:

Wahlvorsteher/innen und Schriftführer/innen	120 €
Stellv. Wahlvorsteher/innen und Stellv. Schriftführer/innen	110 €
Beisitzer/innen	100 €
Reservebeisitzer/innen	25 €
Ehrenamtlich Tätige zur Unterstützung der Wahlbehörde	100 €
Erfahrungszulage bei wiederholter ehrenamtlicher Tätigkeit	zuzüglich 20 €

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den in §§ 10 EuWO, 10 BWO sowie 14 LKWO M-V genannten Aufwandsentschädigungen handelt es sich um einen Mindestbetrag. Bei einer Besetzung der Wahlvorstände mit jeweils 7 von 9 möglichen Wahlhelfenden, wird eine zusätzliche Haushaltsbelastung für das Wahljahr 2026 in Höhe von 16.600,00 Euro für das Produkt 1.2.1.02 (Wahlen) erwartet.

Die Planung der Produktkosten für das Jahr 2026 wird wie folgt dargestellt:

Erstattung	Personalkosten	davon Erfrischungsgeld	Sachkosten	davon Miete EBIM	davon Miete Wahlräume
25.000,00 €	245.400,00 €*	40.000,00 €	284.500,00 €*	51.800,00 €*	8.300,00 €

* Fixkosten

Die Kosten einer Wahl trägt die Körperschaft, in der gewählt wird. Körperschaften, die die Wahl für andere Körperschaften durchführen, erhalten von diesen die Aufwandsentschädigung nach § 12 LKWG (25 bzw. 35 Euro nach § 14 Abs. 1 LKWO) sowie für die weiteren durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstandenen notwendigen Ausgaben einen festen Betrag je Wahlberechtigten als pauschale Kostenerstattung. Laufende Personal- und Sachkosten sowie Kosten für die Benutzung von eigenen Räumen und Einrichtungen werden dabei nicht berücksichtigt. Entsprechend § 47 LKWO wird der feste Betrag nach § 49 Absatz 1 Satz 2 LKWG für die Gemeinden bei alleiniger Durchführung von Landtagswahlen auf 1,1909 Euro und bei zeitgleicher Durchführung von Landtagswahlen mit anderen Wahlen oder Abstimmungen auf 0,6951 Euro festgesetzt.

Bei zeitgleicher Durchführung von Kommunalwahlen erstattet der Bund für Bundestags- und Europawahlen anteilmäßig den Ländern zugleich für ihre Gemeinden die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Entsprechend § 49 Abs. 2 LKWG gilt dieses auch, wenn die Europawahl oder die Bundestagswahl und Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz als verbundene Wahlen am gleichen Tag durchgeführt werden.

Mit Erhöhung der Aufwandsentschädigung wird die Ausgabe der Erfrischungsbeutel, Kaffeemaschinen und dergleichen eingestellt. Dadurch werden Sachkosten in Höhe von ca. 800 Euro eingespart.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Nach § 14 Abs. 1 LKWO kann die Gemeindevertretung für die Mitglieder der Wahlvorstände höhere Aufwandsentschädigungen beschließen, die auch nach weiteren Funktionen differenziert werden können. Die vorliegende Regelung zur Aufwandsentschädigung soll dazu beitragen, die Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion im Wahlvorstand zu fördern.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wirken bei Wahlen in der Stadt Neubrandenburg in 56 Urnen- und Briefwahlvorständen mit. Entsprechend § 11 LKWG besteht der Wahlvorstand aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher als der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und drei bis sieben weiteren Mitgliedern, die die Gemeindewahlbehörde aus dem Kreis der Wahlberechtigten beruft. Die Anzahl der im Wahlvorstand tätigen Wahlhelfenden ergibt sich aus dem Aufgabenumfang während der Wahlhandlung, hierzu zählt u. a. die Einlasskontrolle, die Prüfung der Wählerverzeichnisse, die Zählvermerke zur Ermittlung der Wahlbeteiligung, die Ausgabe der Stimmzettel und die Beaufsichtigung der jeweiligen Wahlurnen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. deren Stellvertreter/innen muss jederzeit zur Klärung von Einzelfragen als Ansprechpartner den Wählerinnen und Wählern des Wahlbezirkes zur Verfügung stehen. Hierzu ist die Aneignung erforderlicher Fachkenntnisse notwendig.

Während der vorgegebenen Wahlzeit von 10 Stunden ist die Gewährung angemessener Pausenzeiten für alle Mitglieder des Wahlvorstandes erforderlich. Nur dadurch wird die Ermittlung der Wahlergebnisse nach Ablauf der Wahlzeit durch den personell gut aufgestellten Wahlvorstand gesichert.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher entscheidet in eigener Zuständigkeit über den Einsatz der Mitglieder des Wahlvorstandes während der Wahlhandlung, über die Pausenzeiten und die Aufgabenverteilung während der Ermittlung der Wahlergebnisse.

Die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von Wahlhelfenden gestaltet sich immer schwieriger. Aufgrund der Vielfältigkeit, des aufwendigen Verfahrens sowie der Zeitdauer zur Ermittlung der Wahlergebnisse muss davon ausgegangen werden, dass sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr eine ausreichende Anzahl von Bürgerinnen und Bürger als Wahlhelfende zur Verfügung stellen. Durch eigene Beschäftigte der Stadtverwaltung kann die erforderliche Anzahl von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern nicht gestellt werden.

Mit dem Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigung wird die finanzielle Belastung der Wahlen in den kommenden Jahren geregelt.